

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Stück, 31.03.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 31. März 1930.) 74. Stück.

Inhalt:

- Nr. 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.
- Nr. 115. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1930, betreffend weitere Forderung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Oldenburg, den 26. März 1930.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird nachstehend für die Hafenanstalten Hooksiel, Barel, Fedderwardersiel, Großensiel, Dedesdorf, Strohausersiel, Elsfleth, Huntebrüd-Nord und -Süd, Bardenfleth und Dähtum folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Anweisegeld.

Will ein Fahrzeug jeder Gattung oder schwimmendes Baugerät den Hafensplatz anlaufen, so hat es sich von dem



zuständigen Hafenmeister bzw. Hafenaufseher einen Liegeplatz anweisen zu lassen. Das Anweisegeld beträgt in jedem Falle für je 1 cbm Netto-Raumgehalt 1 Rpf., mindestens aber 20 Rpf.

Das Festmachen an einem anderen als dem angewiesenen Liegeplatz ist verboten.

Die am Hafentort beheimateten Fahrzeuge zahlen die Hälfte.

2. Hafengeld.

Jedes im Hafengebiet festgemachte Fahrzeug oder Gerät, das unter eigener Kraft oder Segel fährt oder geschleppt wird, hat ein Hafengeld zu entrichten.

a) Das Hafengeld beträgt für alle Fracht- und Handelsschiffe bei einer Liegezeit von 1 bis 14 Tagen für je 1 cbm Netto-Raumgehalt 4 Rpf.

Bleibt das Schiff länger als 14 Tage am Platz, so beträgt das weitere Hafengeld für jeden weiteren vollendeten oder angefangenen Zeitraum von 14 Tagen für je 1 cbm Netto-Raumgehalt 2 „.

b) Das Hafengeld beträgt für alle Fracht- und Handelsschiffe, die die Hafenanstalt nur zum Zwecke des teilweisen, über ein Drittel ihrer Ladungsfähigkeit nicht hinausgehenden Lösens oder Ladens oder aus anderen schnell zu erledigenden Gründen, z. B. als Zufluchtshafen, aufsuchen, für jeden Tag je cbm Netto-Raumgehalt . . . 1 „, bis zum Höchstbetrage von 4 Rpf.

Am Hafentort beheimatete Fracht- und Handelsschiffe zahlen die Hälfte der unter a und b angegebenen Beträge.

- c) Das Hafengeld beträgt für alle fremden Schlepper und Motorboote für jeden Tag der Liegezeit 50 Rpf.
- d) Am Hafenort beheimatete Schiffe der Gattung unter c zahlen eine Jahresgebühr von 10 *R.M.*
- e) Das Hafengeld beträgt für schwimmende Baugeräte fremder Unternehmer, z. B. Prähme, Schuten, Bagger, Rammen, Kräne usw. für jeden Tag der Liegezeit je 25 „.
- f) Am Hafenort beheimatete Geräte der Gattung unter e zahlen eine Jahresgebühr von 5 *R.M.*

3. Kajegebld.

Jedes Fahrzeug, das die staatlichen Kaje und sonstigen Anlegevorrichtungen unmittelbar oder über ein anderes Schiff hinweg zum Löschen und Laden benutzt, hat ein Kajegebld zu entrichten, und zwar

- a) für Sand je Tonne 5 Rpf.
- b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen, künstlichen und natürlichen Dünger, Knochen, Felle, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Zement- oder Betonwaren, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz, Braun-, Steinkohlen, Grude, Koks, Eisen und andere Metalle, Schrott und anderes Altmaterial für 1000 kg 20 „
- c) für 1000 Ziegelsteine, Kalksandsteine, Dränrohre oder Dachziegel 25 „
- d) für Getreide aller Art für 1000 kg 30 „
- e) für Stück- und Kaufmannsgüter und sonstige Güter, auch Maschinen und Maschinenteile aller Art je 100 kg 3 „

- f) für Kleinvieh je Stück 30 Rpf.
 g) für Großvieh je Stück 50 „

Anmerkung:

1 cbm Hartholz = 900 kg,
 Weichholz = 700 kg.

Bruchteile der unter a bis e angegebenen Mengen werden für voll gerechnet.

Bringt ein Schiff im ganzen nicht mehr als 50 kg an, so ist es von der Kajegebühr befreit.

4. Lagergeld.

Für die Lagerung der gelöschten oder zu verladenden Güter auf den Lagerplätzen der Hafenanstalt ist ein Lagergeld zu entrichten

a) auf offenen Lagerplätzen:

Die ersten 7 Lagertage sind frei.

Für die folgende Zeit beträgt das Lagergeld für je 10 qm belegten Raumes

- | | |
|---|---------|
| 1. während der ersten 4 Wochen wöchentlich | 20 Rpf. |
| 2. während der folgenden 4 Wochen wöchentlich | 30 „ |
| 3. während der folgenden Zeit wöchentlich | 50 „ |
- Angefangene Wochen gelten als voll.

b) auf gedeckten Lagerplätzen:

für die ganze Zeit der Lagerung vom Tage der Anfuhr an bis zum Tage der Abfuhr, beide Tage eingerechnet, für je 1 qm wöchentlich 10 „

Bei a wird ein Flächenraum unter 10 qm für 10 qm, bei b ein Flächenraum unter 1 qm für 1 qm gerechnet.

Im Falle eigenmächtiger Lagerung erfolgt ein Aufschlag

bei a von 50 v. H.,
 bei b von 100 v. H.

Die Lagerflächen sind vom Hafenmeister bzw. Hafenaufseher unentgeltlich anzuweisen und zuzumessen. Die Bezahlung geschieht am Ende der Lagerung nach der vom Hafenmeister bzw. Hafenaufseher aufzustellenden Berechnung.

Nach beendeter Lagerung hat der bisherige Benutzer den Platz in gesäubertem Zustande zurückzugeben. Ist der Platz nicht gehörig gesäubert, so hat der Benutzer ein Aufräumungsgeld zu zahlen, und zwar für je 1 qm

unter a von 3 Rpf.,

unter b von 6 „ .

5. Krangeld.

Wird zum Löschen oder Laden ein Kran oder sonstiges Hebezeug der Hafenanstalt benutzt, so ist ein Krangeld zu zahlen. Das Krangeld richtet sich nach Anschaffungswert und Leistungsgröße des Kranes und wird für jeden Kran besonders festgesetzt.

6. Baken- und Feuergeld.

Ist die Zufahrt zum Hafen durch Baken oder Feuer gekennzeichnet, so ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- a) für fremde Fahrzeuge und schwimmende Baugeräte jeder Gattung
- | | |
|------------------------------------|----------|
| bis 50 cbm Netto-Raumgehalt . . . | 50 Rpf., |
| bis 100 cbm Netto-Raumgehalt . . . | 100 „ , |
| für je weitere angefangene 10 cbm | |
| 20 Rpf. (für jede Einfahrt); | |
- b) für gewerbsmäßig benutzte Fahrzeuge usw., die am Hafenort beheimatet sind,
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| bis 50 cbm Netto-Raumgehalt . . . | 300 Rpf., |
| bis 100 cbm Netto-Raumgehalt . . . | 400 „ , |
| über 100 cbm Netto-Raumgehalt . . . | 500 „ |
| | (jährlich); |

c) für Fischereifahrzeuge unter deutscher Flagge, die den Hafen im Jahre häufiger anlaufen,

bis 50 cbm Netto-Raumgehalt . . .	600 Rpf.,
bis 100 cbm Netto-Raumgehalt . . .	800 „ ,
über 100 cbm Netto-Raumgehalt . . .	1000 „ ,
	(jährlich).

Zu a): Für die Wintermonate November bis Februar einschließlich wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn die Fahrwasserbezeichnung aufrecht erhalten ist.

7. Schaartgeld.

Muß die An- und Abfuhr der gelöschten oder zu ladenden Güter auf dem Landwege durch ein staatliches Schaart erfolgen, so hat der Benutzer des Schaarts ein Schaartgeld zu entrichten.

Das Schaartgeld beträgt für jeden bespannten Wagen für die einmalige Hin- und Rückfahrt 20 Rpf.

8. Lichtgeld.

Wird zum Löschen und Laden die Lichtanlage der Hafenanstalt benutzt, so ist ein Lichtgeld zu entrichten. Das Lichtgeld beträgt für die Benutzungsstunde 200% des jeweils am Ort gültigen Lichtpreises für eine Kilowattstunde.

9. Schlußbestimmungen.

I. Frei von Hafen- und Anweisegeld sind

1. Schiffe, die im Eigentum des Reiches oder eines Landes stehen und ausschließlich für deren Zwecke benutzt werden,
2. Lotsenfahrzeuge, soweit sie nur den Zwecken des Lotsenwesens dienen,

3. Schleppdampfer, die nur andere Fahrzeuge an- und abbringen (bei Liegezeit siehe Ziffer 2c),
4. Lustjachten und Passagierfahrzeuge, denen vom Ministerium des Verkehrs Befreiung zugestanden ist,
5. die Schulschiffe des Deutschen Schulschiff-Vereins.

II. Über die Größe der Fahrzeuge entscheiden die Schiffspapiere, und wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters bzw. Hafenaufsehers. Jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch erwachsenden Kosten fallen dem Führer des Fahrzeuges zur Last.

Ist bei einem Fahrzeug nur die Tragfähigkeit (durch Eichung) festgestellt, so werden 500 kg Tragfähigkeit gleich 1 cbm Nettorauengehalt gerechnet.

III. Alle Gebühren mit Ausnahme des vom Hafenmeister bzw. Hafenaufseher zu hebenden Anweisungsgeldes werden durch den Rechnungsführer der Hafenkasse gehoben und sind diesem hinzubringen.

Für die Entrichtung der Gebühren unter 1, 2, 3, 6 und 8 haftet der Schiffsführer oder Schiffseigentümer, unter 4, 5 und 7 der jeweilige Benutzer. Alle Gebühren sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Kein Schiff darf vor Bezahlung der Gebühren den Hafen verlassen.

Die Gebühren fließen in die Staatskasse bis auf das Anweisungsgeld, das dem Hafenmeister bzw. Hafenaufseher ganz, und das Schaartgeld, das ihm zur Hälfte zusteht.

IV. Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührenordnung vom 25. August 1928 nebst Ergänzungen

und alle die Gebühren regelnden Bestimmungen der Hafensordnungen, soweit sie nicht bereits durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1922 aufgehoben sind.

Oldenburg, den 26. März 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Ur. 115.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Föderung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 28. März 1930.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) wird für den Freistaat Oldenburg unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs folgendes verordnet:

§ 1.

Das Wohnungsmangelgesetz mit Ausnahme der §§ 2 und 17 Ziffer 1 und die zum Wohnungsmangelgesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von
 - a) 1000 *R.M.* und mehr in der Stadtgemeinde Delmenhorst,
 - b) 720 *R.M.* und mehr in der Stadtgemeinde Rüstingen,

- c) 600 *RM* und mehr in der Stadtgemeinde Oldenburg,
2. Wohnungen, die gleichzeitig Geschäftsräume enthalten, mit einer Jahresfriedensmiete von
- a) 1500 *RM* und mehr in den zu Ziffer 1a und b genannten Gemeinden,
- b) 1000 *RM* und mehr in der zu Ziffer 1c genannten Gemeinde.

§ 2.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

§ 3.

Besteht über die Friedensmiete Streit, so setzt oder stellt das Mieteinigungsamt auf Antrag der Gemeindebehörde oder der Beteiligten die Friedensmiete fest (§ 2 Reichsmietengesetz).

§ 4.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die in dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verfahren.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 28. März 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.